

Anhang zum Amtsblatt des Landkreises Günzburg Nr. 21 vom 23. Mai 2003

Verordnung des Landratsamtes Günzburg über das Wasserschutzgebiet Balzhausen in der Gemarkung Balzhausen für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Balzhausen

vom 19. Mai 2003

in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 7. November 2001 (Anpassung Euro), vom 21. Juli 2003 (Aufhebung des Verbotes zum Umbruch von Dauergrünland) und vom 28. September 2006 (Änderung der Grenzen der weiteren Schutzzone – Verkleinerung des Schutzgebietes)

Das Landratsamt Günzburg erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl I, S. 1529), letztmals geändert am 12. September 1996 (BGBl I S. 1354) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes - BayWG i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822), letztmals geändert am 26. Juli 1997 (GVBl S. 311) folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Balzhausen wird in der Gemarkung Balzhausen das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich, einer engeren Schutzzone und einer weiteren Schutzzone.
- (2) Der Fassungsbereich umschließt eine Teilfläche des Grundstückes Fl.-Nr. 327 der Gemarkung Balzhausen.
- (3) Die engere Schutzzone umfasst das Grundstück Fl.-Nr. 326 der Gemarkung Balzhausen sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 281/1, 296 und 327 der Gemarkung Balzhausen.
- (4) Die weitere Schutzzone umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 281, 286, 287, 318/2, 319, 319/1, 319/2, 320, 321, 322/1, 323, 324, 325, 328, 329 und 330 der Gemarkung Balzhausen sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 280, 281/1, 282, 283, 285, 296, 315, 317, 318/1, 322, 330, 331, 332 und 333 der Gemarkung Balzhausen.
- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem mit Ausfertigungsdatum vom 28. September 2006 versehenen Lageplan, M = 1 : 5.000, der als Anhang zum Amtsblatt Nr. 40 vom 6. Oktober 2006 abgedruckt ist. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder (wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet) auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
Im übrigen ist je ein Lageplan beim Landratsamt Günzburg und bei der Gemeinde Balzhausen niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die weitere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1. <u>bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen</u>			
1.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist und sonstigen seuchenhygienisch bedenklichen Stoffen ¹⁾	v e r b o t e n	verboten wie Nr. 1.2
1.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen stickstoffhaltigen Düngern	verboten	verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht nachweislich (entsprechend Anlage 2) in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 01.11. bis 15.02. - auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02. Ausnahme bis 15.10. bei Anbau von Wintergerste, Winterraps, Winterroggen, Triticale und Klee gras - auf Brachland verboten auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden
1.3	Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, organischen Abfällen, Fäkalschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	v e r b o t e n	
1.4	befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern ²⁾	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter

¹⁾ z. B. Pansenmist

²⁾ Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4 und Anlage 2 Ziffer 1.4

Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Anlagenverordnung (VAwS) hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckagerkennung) enthält.

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silosickersaft zu errichten oder zu erweitern ²⁾	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen
1.6 Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	v e r b o t e n		verboten, sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern ²⁾	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter
1.8 Gärfutterbereitung außerhalb ortsfester Anlagen	v e r b o t e n		
1.9 Stallungen zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben ²⁾	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen entsprechend Anlage 2 Ziffer 1
1.10 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziffer 2	v e r b o t e n		- verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt - verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird
1.11 Beweidung	v e r b o t e n		---
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen nachweislich (entsprechend Anlage 2) beachtet werden	
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	v e r b o t e n		
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	v e r b o t e n		verboten, sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet
1.15 Nasskonservierung von Rundholz	v e r b o t e n		

²⁾ Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Anlagenverordnung (VAwS) hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckagerkennung) enthält.

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
1.17 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziffer 3 neu anzulegen oder zu erweitern	v e r b o t e n		
1.18 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	
1.19 Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme	verboten	nur zulässig bei Fläche mit weniger als 3.000 m ² , die umgehend zu standortgerechtem Mischwald wiederaufgeforstet werden	nur zulässig bei Flächen mit weniger als 6.000 m ² , die umgehend zu standortgerechtem Mischwald wiederaufgeforstet werden
1.20 Rodung	v e r b o t e n		
1.21 offener Ackerboden im Sinne von Anlage 2 Ziffer 5	verboten	verboten, ausgenommen, wenn dies fruchtfolge- oder witterungsbedingt unvermeidbar ist und nach dem 15. November erfolgt	
1.22 Ganzjährige Bodenbedeckung	---	erforderlich, soweit standort-, fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich	
2. <u>bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)</u>			
2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Überbergebaue, Torfstiche	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
2.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	v e r b o t e n		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
3. <u>bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</u>			
3.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.3 Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft - bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 ³⁾ - bis 10.000 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2 ⁴⁾	
3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmittel, außerhalb von Anlagen nach Nr. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen kurzfristige ⁵⁾ Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist	
3.5 Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)	
4. <u>bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</u>			
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		

³⁾ Stoffe der WGK 3 sind z. B. Altöle, Ottokraftstoffe (als krebserzeugend gekennzeichnet), Trichlorethen, etc.

⁴⁾ Stoffe der WGK 2 sind z. B. Heizöl, Ottokraftstoffe (als nicht krebserzeugend gekennzeichnet), etc. (sh. VwVwS vom 18. April 1996)

⁵⁾ Bemessungsgrundlage ist der arbeitstägliche Verbrauch

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
4.3 Trockenaborte	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter
4.4 Ausbringen von Abwasser	v e r b o t e n		
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen ⁶⁾) zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		- verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone - verboten für gewerbliche Anlagen und für Metaldächer ⁷⁾
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren ⁸⁾ überprüft wird
5. <u>bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau</u>			
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers über die belebte Bodenzone	verboten, sofern nicht die Richtlinien für die Anlagen von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) eingeführt mit IMBek. vom 28.05.82 (MABl S. 329), in der jeweils gültigen Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		

⁶⁾ Auf die grundsätzliche Erlaubnispflicht für Wärmepumpen wird hingewiesen.

⁷⁾ Auf die grundsätzliche Möglichkeit einer Ausnahmeregelung gemäß § 4 unter auf den Einzelfall abgestimmten Bedingungen wird verwiesen.

⁸⁾ Geeignete Verfahren können z. B. sein: Kanalbegehung, Kanalspiegelung, Abflussmessung, Kamerabefahrung

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende, auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zu verwenden	v e r b o t e n		nur zulässig im Rahmen der Salzstreuung des Winterdienstes
5.4 Fest-, Bade- und Zelt- und Campingplätze einzurichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		- verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	v e r b o t e n		- verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Motorsport
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		---
5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	v e r b o t e n		
5.12 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	
5.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	v e r b o t e n		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5.14 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.12)	verboten	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird	
5.15 Beregnung	v e r b o t e n wie Nr. 1.14		
6. <u>bei baulichen Anlagen allgemein</u>			
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		- verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten, sofern die Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	v e r b o t e n		nur zulässig für Wohngebiete wie Nr. 6.1
7. <u>Betreteten</u>	verboten	---	

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Günzburg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Günzburg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Günzburg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.

- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 10 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Günzburg zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Günzburg zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Günzburg in Kraft.
- (2) Die Verordnung des Landratsamtes Günzburg vom 27. Juli 1981 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Günzburg Nr. 31 vom 31. Juli 1981) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Günzburg, 19. Mai 2003

Hafner
Landrat

Anlage 2

Begriffsbestimmungen zu § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 4:

zu 1.2 und 1.12: Als Nachweis gilt das Führen einer Schlagkartei.

1. Stallungen

1.1. mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40 Stück (1 Stück = 1,00 DE)
- Mastbullen	65 Stück (1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück (1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine	300 Stück (1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3500 Stück (100 Stück = 1,14 DE)
- sonstiges Mastgeflügel	10000 Stück (100 Stück = 0,40 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten zu summieren.

1.2. mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3. mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

1.4 Ausnahmegenehmigung

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

2. Freilandtierhaltung liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ganztägig auf einer bestimmten Freilandfläche aufhalten.

3. Besondere Nutzung sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Zierpflanzenbau

4. aufgehoben

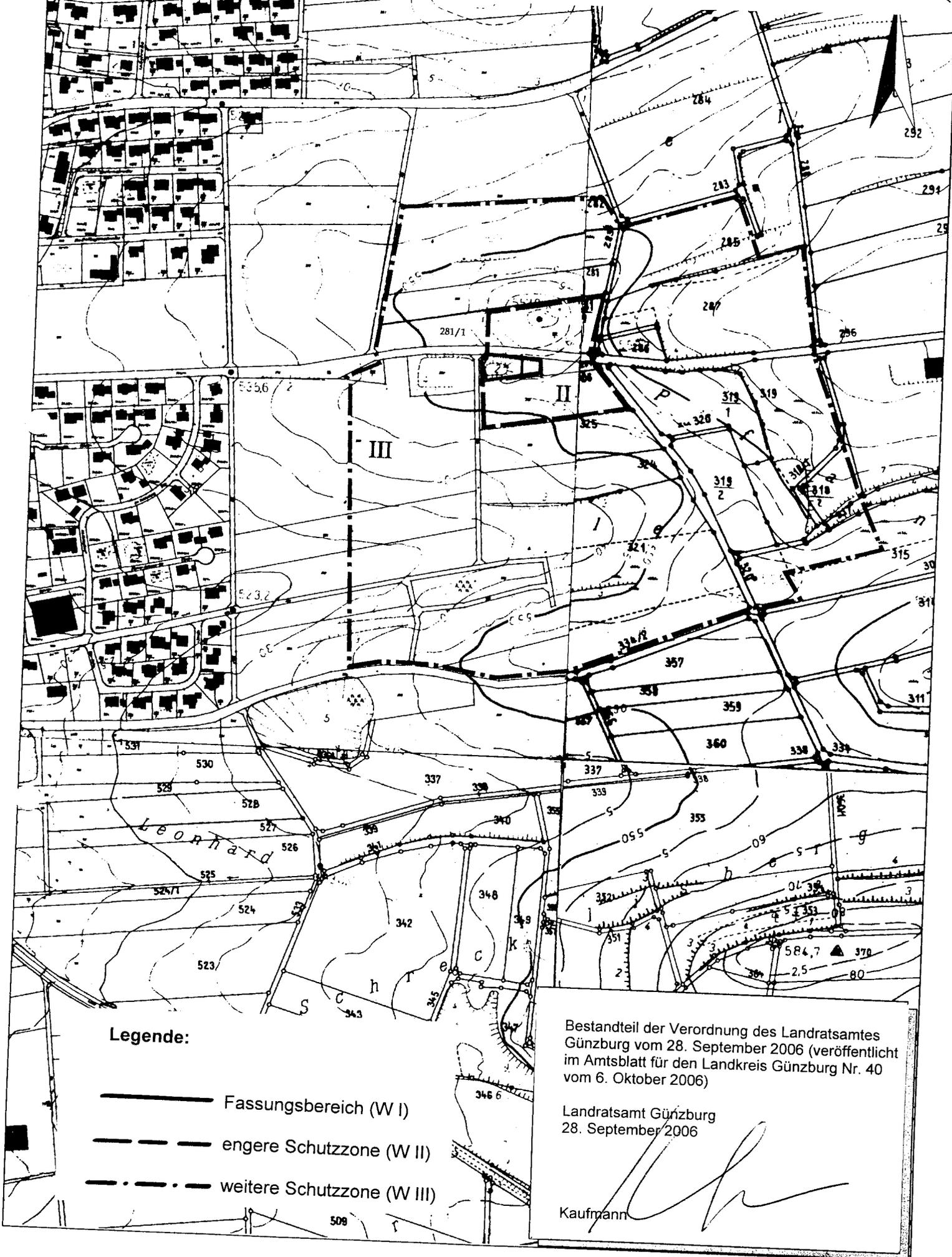
5. Offener Ackerboden ist bearbeiteter Ackerboden ohne unmittelbar folgende Zwischen- oder Hauptfrucht.

6. Anlagen zur Versickerung von häuslichem Schmutzwasser und kommunalem Abwasser

- Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strenger als den Mindestanforderungen gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 WHG zu reinigen und zur Nachreinigung sowie zur Pufferung von Stoßbelastungen über nachgeschaltete Einrichtungen (z. B. Schönungsteiche, Filter) zu leiten.

Kleinkläranlagen, die nicht dem § 7 Abs. 1 Satz 3 WHG unterliegen, sind baulich über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehend auszuführen.

- Für die Versickerung sind flächige Verfahren unter Ausnutzung der belebten Bodenzone zu wählen. Sofern bei Entwässerung von Einzelanwesen über Kleinkläranlagen letzteres nicht möglich ist, kann bei geeigneten Untergrundverhältnissen auf eine großflächige Untergrundverrieselung entsprechend DIN 4261, Teil 1, Nr. 6.3.1 zurückgegriffen werden.
- Zur Versickerung ist die filterwirksame Grundwasserüberdeckung weitestgehend einzubeziehen, wobei eine Mindestmächtigkeit von 2 m vorliegen muss. Zur Feststellung von Ausbildung und Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung sind geeignete Voruntersuchungen durchzuführen.

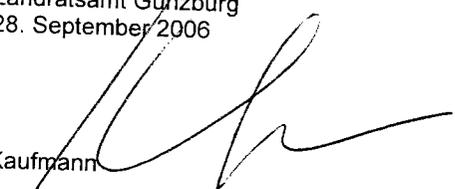


Legende:

-  Fassungsbereich (W I)
-  engere Schutzzone (W II)
-  weitere Schutzzone (W III)

Bestandteil der Verordnung des Landratsamtes
Günzburg vom 28. September 2006 (veröffentlicht
im Amtsblatt für den Landkreis Günzburg Nr. 40
vom 6. Oktober 2006)

Landratsamt Günzburg
28. September 2006



Kaufmann

